

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 37/10 BH

L 3 AS 37/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 5239/08 (SG Freiburg)

.....
.

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger bezieht von der Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Hinsichtlich der Kosten für die von ihm bewohnte Wohnung werden dabei von der Beklagten seit dem 1.1.2006 nur die von ihr als angemessen angesehenen Kosten in Höhe von 229,95 Euro (statt 306,78 Euro) übernommen. Mit Schreiben vom 2.6.2008 wandte sich der Kläger an die Beklagte und fragte wörtlich an: "Für eine neue Wohnung fallen zwischen 1500 und 15 400 Euro Mitgliedsbeiträge an. Werden diese übernommen?". Den Antrag wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 12.11.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.10.2009). Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg führte der Kläger aus, er beabsichtige, sich zwecks Wohnungssuche in die Warteliste eines Bauvereins, einer Genossenschaft oder eines sonstigen Unternehmens einzutragen, die zwischen 1500 und 15 400 Euro Mitgliedsbeitrag verlangten. Die weiteren Einzelheiten insoweit lasse er noch offen. Das SG hat den Antrag der Klägers "festzustellen, ob es sich bei der Entscheidung der Beklagten um eine Pflichtentscheidung oder eine Ermessensentscheidung" handle, als Klage auf Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs 3 Satz 2 SGB II ausgelegt und die Klage als zulässig, aber unbegründet abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 1.12.2009*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 19.5.2010*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsfähige Rechtsfragen im Zusammenhang mit § 22 Abs 3 SGB II sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich, weil aus der allgemein gehaltenen Anfrage des Klägers nicht erkennbar wird, dass er sich überhaupt auf der Suche nach einer neuen Wohnung befindet und er deshalb konkret die Aufnahme in die Warteliste eines oder mehrerer Bauvereine anstrebt. Er hat die entsprechenden Einzelheiten vielmehr ausdrücklich offen gelassen. Es ergibt sich aber schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass eine Zusicherung nur im Zusammenhang mit der Suche nach einer neuen Unterkunft erteilt werden kann, so dass insoweit klärungsbedürftige Rechtsfragen nicht erkennbar sind. Auf die von dem LSG darüber hinaus aufgeworfene Frage, ob bei der Suche nach einer neuen kostenangemessenen Unterkunft eine Zusicherung grundsätzlich nur erteilt werden kann, wenn bereits ein konkretes Wohnungsangebot vorliegt, kommt es im vorliegenden Fall deshalb nicht an. Grundsätzliche Rechtsfragen insoweit wirft die angefochtene Entscheidung nicht auf.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)